

Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung

Gl.-Nr.: 2135.16

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 484

Erlaß des Innenministeriums vom 24. August 1999 - IV 334 - 166.701.400 -

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 200), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 652), wird bestimmt:

Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Dies haben die Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Ergänzend bestimmt § 46 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO), dass zur Brandbekämpfung in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen muss, und nach § 46 Abs. 4 LBO sind die Wasserversorgungsanlagen instand zu halten. Bauliche Anlagen müssen nach § 19 Abs. 1 LBO so beschaffen sein, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bei der Prüfung, ob eine ausreichende Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung zur Verfügung steht, sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier: Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978, zu Grunde zu legen.

Das Arbeitsblatt kann beim DVGW, Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn, oder beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden. Die Erlasse "Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Löschwasserschau" vom 27.11.1964 (Amtsblatt Schl.-H. Aaz. S. 612) und "Sicherstellung der Löschwasserversorgung" vom 17.01.1979 (Amtsblatt Schl.-H. S. 63) werden hiermit aufgehoben.